

Begründung:

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 finden am 26. Mai 2019 Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen statt.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 BbgKWahlG beruft die Vertretung (hier der Kreistag) für das Wahlgebiet (hier den Landkreis Uckermark) einen Wahlleiter und seinen Stellvertreter. Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) muss die Berufung bis zum 25.12.2018 erfolgen. Die Berufung gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden. Mit der Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters endet die Amtszeit des bisherigen Wahlleiters und seines Stellvertreters.

Für das Amt des Kreiswahlleiters wird Herr Robert Richter, für das Amt des stellvertretenden Kreiswahlleiters Herr Michael Barz vorgeschlagen.

Herr Richter ist Hauptsachbearbeiter der Bußgeldstelle im Ordnungsamt. Er ist erstmals für die diesjährige Wahl der Landrätin/des Landrates zum Kreiswahlleiter berufen worden und hat diese Wahl erfolgreich vor- und nachbereitet.

Herr Barz ist Sachgebietsleiter im Personalamt. Er wurde ebenfalls erstmals für die diesjährige Wahl der Landrätin/des Landrates zum stellvertretenden Kreiswahlleiter berufen.

Beide Vorgeschlagenen sind im Wahlgebiet wahlberechtigt.